

Prozessbeschreibung

Spendenvereinnahmung



Prozessverwendung:

Eine Spende wird an den TSV Lindau von 1850 e.V. gerichtet

Prozessverantwortlicher/Verwender:

Hauptkassier/Hauptkassier

rechtliche Grundlage:

§50 (4) Einkommensteuer Durchführungsverordnung (EstDV)

(4) 1Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. 2Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Input:

Geldspende
Sachspende
Verzicht auf die Erstattung von Aufwand

Output:

Zuwendungsbestätigung an Spender
Doppel der Zuwendungsbestätigung in Ablage
Aufzeichnung über Zuwendung und die Verwendung der Mittel

Prozessablauf:

1	Daten sammeln Spendername, Anschrift Höhe der Zuwendung, bei Sachspenden: (1) und Verzicht auf Aufwandsersatz: (2) Begünstigte Abteilung oder Zweckbindung Datum der Spende
2	Vereinnahmung Eintragung der Daten in die Spendendatei des aktuellen Jahres
3	Erstellen der Dokumente Erstellen der Zuwendungsbestätigung unter Verwendung des aktuellen Formulars Ausdruck des Originals und eines Doppels Abheften des Doppels und ggf. der Berechnungsunterlagen im Ordner „Spenden“ Verschicken der Zuwendungsbestätigung im Original an den Spender

Weitere Informationen zur Datenbeschaffung

(1) Wertermittlung bei Sachspenden

Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen müssen künftig konkrete Angaben zur Wertfeststellung (Gutachten zum aktuellen Wert der gespendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung

Prozessbeschreibung

Spendenvereinnahmung



ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung der AfA, der Kaufbeleg etc.) eingefordert werden. Diese Unterlagen zur Wertfeststellung müssen auch mit der Kopie der Zuwendungsbestätigung zu den Buchführungsunterlagen genommen werden.

Stammt die Sachspende für den Spendenempfänger erkennbar oder nach Angaben des Spenders aus dessen **Betriebsvermögen**, ist die Sachzuwendung mit dem **Entnahmewert zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer** anzusetzen.

Steuerlich betrachtet ist der Entnahmewert grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der **Buchwert** sein, wenn das Wirtschaftsgut **unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet** wird.

Der Spendenempfänger muss abweichend von Privatspenden keine besondere Wertermittlung vornehmen, allerdings darf der auf der Sachspendenbescheinigung ausgewiesene Betrag den angegebenen Entnahmewert nicht überschreiten.

Quelle: eNewsletter Vereinsführung, Alle Rechte: redmark verein, Haufe Lexware GmbH & Co. KG

Ist das Wirtschaftsgut abgeschrieben, beträgt der Wert der Entnahme ein Euro, wenn ein Erinnerungswert in dieser Höhe ausgewiesen ist. Ist kein Erinnerungswert ausgewiesen, beträgt der Wert der Entnahme null Euro. Die Entnahme unterliegt allerdings der Umsatzsteuer. **Bemessungsgrundlage sind die Wiederbeschaffungskosten** im Zeitpunkt der Entnahme (§ 10 Abs. 4 UStG). Das heißt, es ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer bei einem Verkauf zum Zeitpunkt der Entnahme erzielen könnte.

[...]

Anders ist es bei Sachspenden aus dem Privatvermögen: Hier ist immer der **Marktwert** des gespendeten Wirtschaftsguts für die Spendenbescheinigung maßgebend (§ 10b Abs. 3 Satz 3 EStG). Es fällt **keine Umsatzsteuer** an. Die Verwendung der Sachwerte ist nicht zu versteuern. Ausnahme: Es handelt sich um ein Spekulationsgeschäft gem. § 23 EStG oder um den Verkauf einer Beteiligung im Sinne des § 17 EStG.

Quelle: Haufe.de, Artikel vom 3. Dezember 2013 „Sachspenden aus dem Betriebsvermögen kosten Umsatzsteuer“

(2) Ermittlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entspricht den gefahrenen Kilometern, wenn ein privates Fahrzeug genutzt wurde und die Nutzung eines Vereinsfahrzeugs nicht möglich gewesen wäre.

Übernachtungs- oder Verpflegungskosten werden nur direkt über den Verein bezahlt, hier ist eine Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung nicht möglich.

Gefahrene Kilometer werden bei PKW mit 0,30 EUR/km vergütet. Der Nachweis erfolgt über Kilometerstandprotokolle des Fahrzeugs oder alternativ über den Wert eines Routenplaners.

Prozessdaten:

Erstellt 19.11.2014, Dominik Moll
Geprüft ~~26.11.~~ ~~00-00.~~2014, Margit Moll
Freigegeben ~~00-00.~~2014, Dominik Moll

27.11.